

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2015  
**Nummer:** 13  
**Datum:** 17. Juni 2015

**Inhalt:** Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft an der Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 16. Juni 2015

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 16. Juni 2015**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 26. September 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 17/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 25/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3 Studienziel**

(1) Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaft dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die systemischen Zusammenhänge der Funktion eines Industrie- oder Dienstleistungsunternehmens, einer Gesundheitseinrichtung oder einer öffentlichen Verwaltung zu vermitteln, das Abstraktionsvermögen zu schulen und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem für die Administration und Führung einer Organisation notwendigen Methodenwissen vertraut zu machen. <sup>2</sup>Um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu erhöhen, werden aus den von ihnen im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen allgemeine Regeln abgeleitet und die Erfahrungen in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt.

(3) Der Schwerpunkt „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ zielt darauf ab, die Studierenden mit allen Aspekten der modernen Unternehmensführung vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Instrumente und Methoden Lösungen unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu erarbeiten.

(4) <sup>1</sup>Ziel des Schwerpunktes „Gesundheitswirtschaft“ ist es, die betriebswirtschaftlich relevanten Aspekte von Gesundheitseinrichtungen, Herstellern von Medizintechnik und Pharmazeutika sowie von Krankenkassen kennen zu lernen. <sup>2</sup>Dabei kommt der Vermittlung

von Grundlagen der medizinischen Diagnostik, der Medizintechnik und des Medizin- und Sozialrechts eine zentrale Rolle zu, weil sie die Basis für eine umfassende betriebswirtschaftliche Beurteilung darstellen. <sup>3</sup>Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Kosten-Nutzen-Abwägung Investitionsentscheidungen für Gesundheitseinrichtungen zu beurteilen, Entscheidungen vorzubereiten und anschließend im Betrieb zu bewerten.

(5) <sup>1</sup>Ziel des Schwerpunktes „Öffentliche Verwaltung“ ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität einsetzen zu können. <sup>2</sup>Zugleich geht es darum, den Weg zu einer serviceorientierten Verwaltung aufzuzeigen und die Absolventen in die Lage zu versetzen, eine solche zu realisieren.

(6) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt „Technik“ zielt auf Personen ab, die an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Technik arbeiten und für die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Vertrieb, Beschaffung, Controlling und Produktion ein grundlegendes technisches Verständnis benötigen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen in der Lage sein, Entscheidungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber mit einem technischen Grundverständnis treffen zu können.

(7) <sup>1</sup>Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende in Organisationen zu agieren. <sup>2</sup>Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Aufbau des Studiums, Schwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) Die Studierenden können zwischen den vier Schwerpunkten „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“, „Gesundheitswirtschaft“, „Öffentliche Verwaltung“ und „Technik“ wählen.

(3) Die Wahl der Schwerpunkte soll zu Beginn des ersten Semesters erfolgen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

## **„§ 5 Module**

<sup>1</sup>Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

## **„§ 6 Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Das Institut für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. <sup>4</sup>Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. <sup>5</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Für die Schwerpunkte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie die Wahlmodule im Schwerpunkt Industrie und Dienstleistungsunternehmen gilt dies entsprechend.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer beträgt 15 Wochen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Im Institut für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des Instituts.“

8. Die Anlage zu § 5 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2015 das Studium im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen. <sup>3</sup>Die Änderungen gemäß § 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 gelten ab dem Wintersemester 2015/2016 darüber hinaus auch für alle Studierenden, die sich im Sommersemester 2015 bereits im ersten oder einem höheren Fachsemester befunden haben, die Änderung nach § 1 Nr. 4 jedoch ohne die Änderung von § 6 Abs. 4 der SPO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 3. Juni 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 16. Juni 2015.

Hof, den 16. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2015.

Anlage (zu § 5)

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Schwerpunkt Technik	Credits	P	LV
1	<b>Propädeutika</b>						
1.1	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Wirtschafts- und Finanzmathematik	Wirtschafts- und Finanzmathematik	5	KI60 <sup>1</sup>	SU
1.2				Mathematische Grundlagen in der Technik	5	KI60 <sup>1</sup>	SU
1.3	Statistik	Statistik	Statistik	Statistik	5	KI60 <sup>1</sup>	SU
1.4	Business English			Business English	5	P <sup>2</sup>	SU
1.5			Interkulturelle Kompetenz mit Englisch		5	mP15	
1.6		Medizin für Nichtmediziner			5	KI60 <sup>1</sup>	SU
1.7	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	3	PräsK P	SU
1.8	Einführung in die BWL			Einführung in die BWL	5	KI60	SU
1.9		Grundlagen des Managements in Gesundheitseinrichtungen			5	KI60	SU
1.10			Einführung in die Verwaltungswissenschaft		5	KI60	SU
1.11	Grundlagen der Bilanzierung	Grundlagen der Bilanzierung	Grundlagen der Bilanzierung	Grundlagen der Bilanzierung	5	KI60	SU

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Schwerpunkt Technik	Credits	P	LV
<b>2</b>	<b>Unternehmensführung</b>						
2.1	Personalmanagement und Führung	Personalmanagement und Führung	Personalmanagement und Führung	Personalmanagement und Führung	5	StA	SU
2.2	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	5	StA	SU
2.3	Nachhaltigkeitsmanagement	Nachhaltigkeitsmanagement	Nachhaltigkeitsmanagement	Nachhaltigkeitsmanagement	5	StA	SU
2.4	Teamarbeit in der Praxis	Teamarbeit in der Praxis	Teamarbeit in der Praxis	Teamarbeit in der Praxis	5	mP15	SU
2.5	Internationales Management				5	P <sup>3</sup>	SU
2.6	Informations- und Projektmanagement	Informations- und Projektmanagement		Informations- und Projektmanagement	5	PräsK P	SU
<b>3</b>	<b>Funktionale Aspekte</b>						
3.1	Kosten- und Leistungsrechnung		Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	5	KI60	SU
3.2		Kostenrechnung im Gesundheitswesen			5	KI60	SU
3.3	Investitions- und Finanzwirtschaft	Investitions- und Finanzwirtschaft	Investitions- und Finanzwirtschaft	Investitions- und Finanzwirtschaft	5	KI60	SU
3.4	Controlling			Controlling	5	P <sup>3</sup>	SU
3.5		Controlling in der Gesundheitswirtschaft			5	P <sup>3</sup>	SU



Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Schwerpunkt Technik	Credits	P	LV
3.6			Controlling in der Öffentlichen Verwaltung		5	P <sup>3</sup>	SU
3.7	Logistik und Beschaffung			Logistik und Beschaffung	5	KI60	SU
3.8			Beschaffung und Verhandlungsführung		5	P <sup>3</sup>	SU
3.9		Medizinische Geräte und Systeme			5	mP15	SU
3.10	Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion	Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion	Leistungserstellung	Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion	5	KI60	SU
3.11	Marketing und Vertrieb	Marketing und Vertrieb		Marketing und Vertrieb	5	KI60	SU
3.12		Service und Instandhaltung von Medizintechnik/ Krankenhausbetriebsführung			5	KI60	SU
3.13		Medizinmanagement			5	P <sup>3</sup>	SU
3.14			Servicemanagement		5	StA	SU
	Wahl 1 aus 3:						
3.15	Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement				15	P <sup>3</sup>	SU
3.16	Personalmanagement			SU			
3.17	Corporate Finance/Controlling			SU			
3.18		IT im Gesundheitswesen			5	KI60 <sup>1</sup>	SU
3.19		Planung und Beschaffung von Medizintechnik			5	P <sup>3</sup>	SU

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Schwerpunkt Technik	Credits	P	LV
3.20			Kosten- und Leistungsrechnung in der öffentlichen Verwaltung		5	KI60	SU
3.21			IT in der Verwaltung		5	KI60	SU/Ü
<b>4</b>	<b>Volkswirtschaftliche Aspekte</b>						
4.1	Einführung in die VWL	Einführung in die VWL	Einführung in die VWL		5	KI60	SU
4.2	Wirtschaftspolitik				5	KI60	SU
4.3	Mikroökonomie und Makro-ökonomie einschl. Finanzwissenschaft	Mikroökonomie und Makro-ökonomie einschl. Finanzwissenschaft			5	2xKI60	SU
4.4		Gesundheitsökonomie und Sozialpolitik			5	KI60	SU
<b>5</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b>						
5.1			Einführung in die Rechtsanwendung		10	KI60 <sup>1</sup>	SU
5.2	Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht)	Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht)		Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht)	5	KI60	SU
5.3	Bürgerliches Recht II (Sachenrecht)	Bürgerliches Recht II (Sachenrecht)		Bürgerliches Recht II (Sachenrecht)	5	KI60	SU
5.4			Öffentlich-rechtliche Vertragslehre I		5	KI60	SU
5.5			Öffentlich-rechtliche Vertragslehre II		5	KI60	SU

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Schwerpunkt Technik	Credits	P	LV
5.6	Handels- und Gesellschaftsrecht				5	KI60	SU
5.7		Spezielle Rechtsfragen der Gesundheitswirtschaft I			5	KI60	SU
5.8		Spezielle Rechtsfragen der Gesundheitswirtschaft II			5	KI60	SU
5.9	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht		5	KI60	SU
5.10	Staatsrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht I		Staatsrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht I		5	KI60	SU
5.11	Öffentliches Wirtschaftsrecht II				5	KI60	SU
5.12		Einführung in das Sozialrecht	Einführung in das Sozialrecht		5	KI60	SU
5.13			Grundzüge des allg. Verwaltungs- und Subventionsrechts		5	KI60	SU
5.14			Kommunalrecht		5	KI60	SU
5.15			Haushaltsrecht		5	KI60	SU
5.16			Sicherheitsrecht		5	KI60	SU

<b>6</b>	<b>Technik</b>					
6.1			Statik und Festigkeitslehre	5	KI90	SU/Ü
			<b>Konstruktion</b>			
6.2			Grundlagen des technischen Zeichnens	6	P <sup>3</sup>	SU/Pr
6.3			Grundlagen der technischen Produktentwicklung	5	P <sup>3</sup>	SU, Ü
			<b>Werkstofftechnologie</b>			
6.4			Metalle, Kunststoffe, Keramik, Textil	10	KI90	SU, Ü
6.5			Oberflächenverfahren und Werkstoffprüfung	6	P <sup>3</sup>	SU/Pr
			<b>Fertigungstechnologie</b>			
6.6			Ver- und Bearbeitung von Metallen, polymeren Kunststoffen und Fasern	6	P <sup>3</sup>	SU/Pr
6.7			Verbindungstechnologien	6	P <sup>3</sup>	SU/Pr
6.8			Mess- und Prüftechnik/ Qualitätssicherung	6	P <sup>3</sup>	SU/Pr

7	Umfassendes betriebswirtschaftliches Verständnis						
7.1	Unternehmensplanspiel	Unternehmensplanspiel	Unternehmensplanspiel	Unternehmensplanspiel	10	PräsK P	SU/Pr
7.2	Fallstudie	Fallstudie	Fallstudie	Fallstudie	10	StA	SU/Pr
7.3	Praxismodul	Praxismodul	Praxismodul	Praxismodul	30	PrB <sup>4</sup>	
7.4	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis	12	AA	

### Anmerkungen:

- 1 kann auch online abgenommen werden\*
- 2 UNIcert II oder KI60\*
- 3 StA oder PräsKP oder KI60\*
- 4 Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

\* Die Festlegung der Prüfungsform erfolgt im Studienplan durch den wissenschaftlichen Beirat des ifw

### Verzeichnis der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
KI/SchP	Klausur/schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
LV	Lehrveranstaltung
mP	Mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
PräsKP	Präsentation (20 Minuten) mit Konzeptpapier (3 bis 5 Seiten)
PrB	Praxisbericht (10 bis 15 Seiten)
StA	Studienarbeit (12 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung